

Minister für Gesundheitswesen erlassenen Anweisung zur ärztlichen Leichenschau geregelt.

(3) Gelangt die Fachkommission zur Senkung der Säuglings- und Kindersterblichkeit zur Feststellung, daß

- a) ein auf dem Totenschein als totgeboren ausgewiesenes Geborenes in Wirklichkeit ein Lebendgeborenes oder ein als lebendgeboren ausgewiesenes Geborenes in Wirklichkeit ein Totgeborenes war, so hat sie das unverzüglich dem für die Beurkundung des Sterbefalles zuständigen Standesamt und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik anzuzeigen,
- b) ein in der Abortmeldung (§ 18) als fehlgeboren ausgewiesenes Geborenes in Wirklichkeit ein Tot- oder Lebendgeborenes war, so hat sie das unverzüglich dem Arzt, der die Meldung erstattet hat, mitzuteilen. Dieser ist auf Grund der Mitteilung verpflichtet, einen Totenschein in Übereinstimmung mit den Feststellungen der Fachkommission auszustellen und diesen nach den allgemeinen Bestimmungen dieser Anordnung weiterzugeben.

§ 17

(1) Liegen der Sterbeort und der Ort, an dem der Verstorbene seine Hauptwohnung hatte, in dem Gebiet desselben Kreises, hat der Kreisarzt sowohl die im § 15 als auch im § 16 festgelegten kreisärztlichen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Die Kreisärzte können bestimmte Aufgaben, die ihnen im Zusammenhang mit der Leichenschau obliegen, auf einen anderen geeigneten Arzt des Rates des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, übertragen.

(3) Der Kreisarzt ist für die Kontrolle der unverzüglichen Ausstellung und fachspezifischen Auswertung der Totenscheine sowie der unverzüglichen Übersendung der Korrekturmeldungen und Sektionskarten in seinem Kreisgebiet verantwortlich.

(4) Die 2. Exemplare der Totenscheine (Durchschläge) sind bei den Räten der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, die für den Ort der Hauptwohnung des Verstorbenen zuständig sind, aufzubewahren. Totenscheine Verstorbener, die keine Hauptwohnung in der DDR besaßen, werden bei dem für den Sterbeort zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, aufbewahrt.

(5) Die Aufbewahrungsfrist beträgt 20 Jahre, gerechnet vom Beginn des dem Sterbejahr folgenden Jahres.

§ 18

Aborte, die sich in Gesundheitseinrichtungen ereignen, sind zu melden, wenn das Gewicht des Fehlgeborenen mindestens 500 g beträgt. Die Meldung ist von

dem Arzt, der die Frau wegen ihres Zustandes nach Abort behandelt hat, innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Abortes auf vereinheitlichtem Vordruck in je 1 Ausfertigung

- an das Institut für Sozialhygiene und Organisation des Gesundheitsschutzes, Berlin,
- an die für den Ort der Hauptwohnung der Frau zuständige Fachkommission zur Senkung der Säuglings- und Kindersterblichkeit des Kreises zu erstatten.

§ 19

(1) Die Leichenschau und die Ausstellung der Totenscheine entsprechend § 3 erfolgen für Bestattungspflichtige gebührenfrei. Im übrigen gelten die entsprechenden Kostenregelungen.

(2) Für die Leichennachschau und die Leichenöffnung gelten die entsprechenden Regelungen über Gebühren und Kosten.

(3) Kosten, Entschädigungen, Honorare oder sonstige Vergütungen im Zusammenhang mit Leichennachschau und Leichenöffnung, auf deren Erstattung bzw. Zahlung ein Rechtsanspruch besteht, sind von den staatlichen Organen zu tragen, die diese angeordnet bzw. veranlaßt haben.

§ 20

Die in anderen Rechtsvorschriften oder auf Anweisung des Ministers für Gesundheitswesen vorgeschriebenen Anzeigen oder Meldungen von Sterbefällen bleiben von den Bestimmungen dieser Anordnung unberührt.

§ 21

Die Leichenschau an Bord von Seeschiffen der Handels- und Fischereiflotte richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 22

Für die Leichenschau bei Verstorbenen, die bei Eintritt des Todes Angehörige der bewaffneten Organe waren, gelten die Bestimmungen der Anordnung nur insoweit, als die Leiter der zentralen staatlichen Organe, denen bewaffnete Organe unterstehen, keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen haben.